

6. Wenn davon auszugehen ist, dass der ersuchte Mitgliedstaat für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags zuständig ist, weil er nicht rechtzeitig auf das Verlangen einer neuerlichen Prüfung nach Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung geantwortet hat, innerhalb welcher Frist hat dann der ersuchende Mitgliedstaat, im vorliegenden Fall der Beklagte, dies dem Ausländer mitzuteilen?

- ⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).
- ⁽²⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).
- ⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. 2003, L 222, S. 3).
- ⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. 2003, L 50, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Haarlem (Niederlande),
eingereicht am 3. Februar 2017 — X/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie**

(Rechtssache C-48/17)

(2017/C 112/34)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Haarlem

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: X

Beklagter: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

Vorlagefragen

1. Hat der ersuchte Mitgliedstaat unter Berücksichtigung von Sinn, Inhalt und Zweck der Dublin-Verordnung ⁽¹⁾ und der Verfahrensrichtlinie ⁽²⁾ innerhalb von zwei Wochen auf das Verlangen einer neuerlichen Prüfung nach Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung ⁽³⁾ zu antworten?
2. Bei Verneinung der ersten Frage: Gilt dann unter Berücksichtigung des letzten Satzes von Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung die in Art. 20 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 ⁽⁴⁾ (jetzt Art. 25 Abs. 1 der Dublin-Verordnung) vorgesehene Frist von höchstens einem Monat?
3. Bei Verneinung der ersten und der zweiten Frage: Verfügt der ersuchte Mitgliedstaat aufgrund des Wortes „bemüht sich“ in [der niederländischen Sprachfassung von] Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung über eine angemessene Frist, um auf das Verlangen einer neuerlichen Prüfung zu antworten?
4. Wenn der ersuchte Mitgliedstaat tatsächlich binnen einer angemessenen Frist nach Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung auf das Verlangen einer neuerlichen Prüfung antworten muss, handelt es sich dann wie im vorliegenden Fall nach Ablauf von siebeneinhalb Wochen noch um eine angemessene Frist? Bei Verneinung dieser Frage: Was hat dann als angemessene Frist zu gelten?
5. Welche Folge ist daran zu knüpfen, wenn der ersuchte Mitgliedstaat nicht innerhalb von zwei Wochen oder einer angemessenen Frist auf das Verlangen einer neuerlichen Prüfung antwortet? Ist der ersuchende Mitgliedstaat dann zuständig, den Asylantrag des Ausländers inhaltlich zu prüfen, oder ist dies der ersuchte Mitgliedstaat?

6. Wenn davon auszugehen ist, dass der ersuchte Mitgliedstaat für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags zuständig ist, weil er nicht rechtzeitig auf das das Verlangen einer neuerlichen Prüfung nach Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung geantwortet hat, innerhalb welcher Frist hat dann der ersuchende Mitgliedstaat, im vorliegenden Fall der Beklagte, dies dem Ausländer mitzuteilen?

-
- (¹) Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).
- (²) Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).
- (³) Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. 2003, L 222, S. 3).
- (⁴) Verordnung des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. 2003, L 50, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 1. Februar 2017 —
Koppers Denmark ApS/Skatteministeriet**

(Rechtssache C-49/17)

(2017/C 112/35)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Koppers Denmark ApS

Beklagter: Skatteministeriet

Vorlagefragen

1. Ist Art. 21 Abs. 3 der Richtlinie 2003/96/EG (¹) des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom dahin auszulegen, dass der Verbrauch von in Eigenproduktion hergestellten Energieerzeugnissen für die Herstellung anderer Energieerzeugnisse in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren, in der die hergestellten Energieerzeugnisse nicht als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden, steuerbefreit ist?
2. Ist Art. 21 Abs. 3 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten den Umfang der Steuerbefreiung in der Weise einschränken können, dass nur der Verbrauch eines Energieerzeugnisses bei der Herstellung eines gleichwertigen Energieerzeugnisses (d. h. eines Energieerzeugnisses, das wie das verbrauchte Energieerzeugnis steuerpflichtig ist) von der Befreiung erfasst wird?

(¹) Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. 2003, L 283, S. 51).